

Statuten des Vereins

„Union Karateclub NIHON“

§ 1 NAME, TÄTIGKEITSBEREICH, SITZ UND ALLGEMEINES:

Der Verein führt den Namen „Union Karateclub NIHON“, in der Folge Verein genannt.

Der Sitz des Vereins ist Grünbach am Schneeberg. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auch außerhalb des Vereinssitzes.

Es wird darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit in den Vereinsstatuten die männliche Sprachform verwendet wird.

Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

Der „UNION KARATECLUB NIHON“ verfügt über ortsbezogene Zweigsektionen. Zweigsektionen führen den Namen des Vereines inklusive der Ortsbezeichnung, wo effektiv die Leistungen abgehalten werden (z.B. Union Karateclub NIHON - Sektion Grünbach am Schneeberg).

Der Verein vertritt alle Karate-Stilrichtungen und verwandte Kampfkünste in Österreich und ist Mitglied des Österreichischen Karatebundes, dem einzigen von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Karate-Fachverband Österreichs.

Die Mitgliedschaft am Österreichischen Karatebundes und des Niederösterreich Karatebundes bezieht sich nur auf Mitglieder ab 2. Kyu. Der Verein inkl. dessen Sektionen, wird über die SPORTUNION in eine anerkannte Sportdachorganisation eingebunden.

Der Verein und seine Sektionen sind unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet, ausschließlich und mittelbar gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung tätig und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

Die Sektionen unterwerfen sich den Statuten des Vereines und folgen ausschließlich dessen sportliche Ausrichtung, sowie dessen Interessenvertretung dem gemeinen Wohl.

Der Verein und jede Sektion besteht aus vier Organen:

- Der Generalversammlung (§ 7)
- Dem Vorstand (§ 8)
- Den Rechnungsprüfern (§ 9)
- Technische Kommission (§10)

§ 2 ZWECK DES VEREINS UND DESSEN SEKTIONEN:

Der Verein bezweckt bei voller Wahrung des Vereinslebens und Selbständigkeit die Förderung des traditionellen Karate, des Karatesports und deren verwandten Kampfkünste sowie Selbstverteidigung im Rahmen der jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anerkennung aller im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Bestimmungen von anerkannten Welt- und Europaverbänden sowie der WADA bzw. NADA erforderlichen Regelungen im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes, insbesondere der §§ 17 bis 22. Anerkennung der für den jeweiligen Wettkampf, zu dem Sportler entsandt werden, geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

Mitglieder, die an Wettkämpfen eines anerkannten Kampfsportverbandes teilnehmen wollen, müssen als Mitglied im ÖKB geführt sein.

§ 3 PRÜFUNGSORDNUNG UND PRÜFUNGSKOMMISSION:

Die Gürtelprüfungen und Graduierungen erfolgen nach den vereinsinternen Prüfungsrichtlinien (Graduierungsstatuten) in Anlehnung die des ÖKB und der AMACP und sind daher von ÖKB bzw. AMACP qualifizierten Instruktorinnen abzunehmen.

Prüfungen ab inkl. 1. Kyu sind von einer Prüfungskommission des ÖKB oder eines anderen international anerkannten Verbandes abzunehmen.

§ 4 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL:

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen; Bausteinaktionen;
- d) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- e) Veranstaltungen;
- f) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- g) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- h) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- i) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- j) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;

Die Geldmittel dürfen nur dem Karatesport sowie deren verwandten Kampfkünste oder der Selbstverteidigung dienenden Zwecken zugeführt werden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (echte und unechte Beträge) sowie das Intervall der Entrichtung dieser werden von der Generalversammlung (im folgenden GV genannt) festgelegt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT:

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, welche Karatesport und verwandten Kampfkünste und Selbstverteidigung betreiben und alle Rechte Pflichten des Vereins verbindlich einhalten (siehe auch § 6).

Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften werden, die den Karatesport und deren verwandte Kampfkünste sowie Selbstverteidigung und die Vereinsaufgaben fördern, ohne voll an den Rechten und Pflichten des Vereines teilhaben zu wollen. Dies kann sich auch auf die Vorstands- und Leitungsfunktionen im Dach- und/oder Sektionsverein abbilden.

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein nach Beschlussfassung in der GV vom Präsidenten dazu ernannt, auch wenn sie selbst nicht aktiv Karate betreiben.

§ 5.1. AUFNAHME VON MITGLIEDERN:

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung beim Präsidenten bzw. Obmann oder dessen Stellvertreter nach dessen Genehmigung. Ein Aufnahmeansuchen um Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Alle Mitglieder müssen, sobald sie regulär ordentliche Mitglieder des Vereins sind, im Besitz eines gültigen Ausweises sein, lediglich Mitglieder ab 2. Kyu werden als ÖKB Mitglieder geführt.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 5.2. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt zu Beginn des jeweils folgenden Monat in schriftlicher Form
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss oder Streichung

ad c) Ein Ausschluss erfolgt provisorisch bis zur nächsten GV durch den Vorstand. Der Verein kann innerhalb von zwei Wochen eine GV einberufen, wenn zwingenden Gründe vorliegen. Die GV kann den Ausschluss des Mitgliedes entweder bestätigen oder ablehnen. Es gilt der Mehrheitsentscheid.

Ausschließungsgründe sind:

- unsportliches, dem Dojo-Regeln oder dem Ansehen des Vereins abträgliches Verhalten
- Schädigung des Vereinszweckes
-

Eine Streichung kann durch den Vereinsvorstand durchgeführt werden

Streichungsgründe:

- Zahlungsverzug der laufenden Mitgliedschaftsbeträge über 6 Wochen trotz schriftlicher Mahnung.
- Mündliche Abmeldung und somit Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung jeglicher geleisteter Beträge.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins sowie dessen Eigentum zu benützen und an Lehrgängen, Fortbildungen und Meisterschaften nach vom Verein herausgegebenen Ausschreibungen teilzunehmen. Außerdem haben sie das Recht, durch Delegierte in der GV vertreten zu sein und durch diese dort ihre Vorschläge einzubringen, sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die im Kalenderjahr der GV das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Delegierte durch Mitglieder welche das 18. Lebensjahr im Kalenderjahr der GV nicht erreicht haben, können an der GV teilnehmen, haben allerdings weder ein aktives noch passives Wahlrecht sowie Antragsrecht. Der Delegierte muss entweder nachweislich gesetzlicher Vertreter des Mitglieds sein oder eine dementsprechende Vollmacht vor Beginn der GV vorlegen können.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Statuten und die Geschäftsordnung des Dachvereines zu befolgen und die Interessen des Karatesportes und dessen verwandte Kampfkünste im traditionellen Sinne sowie Selbstverteidigung und dessen Förderung und Verbreitung zu vertreten. Ganz besonders jedoch haben sie die Pflicht, das Ansehen des Vereins sicherzustellen.

Das passive Wahlrecht kann über einstimmigen Beschluss der GV auch Nichtmitgliedern zuerkannt werden, sofern sie fachlich dazu geeignet sind und dies im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder gelegen ist.

Alle Mitglieder haben die Pflicht ihren finanziellen Verbindlichkeiten korrekt und pünktlich nachzukommen.

Die außerordentlichen Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur das Recht auf Sitz in der GV, nicht aber das Antrags- und Stimmrecht. Sie haben weiters das Recht auf freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Vereins und dessen Sektionen durchgeführt werden.

Mitglieder unterliegen der Gleichbehandlung. Es ist also nicht möglich, Mitglieder, die die gleichen Voraussetzungen aufweisen, gänzlich unterschiedlich zu behandeln, nur weil die Mehrheit dies beschließen möchte.

§ 7 DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV):

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung einberufen. Eine außerordentliche GV muss innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder dies verlangen. Anträge für die GV sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung beim Vorstand schriftlich einzubringen (§ 21 Abs 5 VerG).

Die GV hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der jeweiligen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- c) Entscheidung zu den Punkten der Tagesordnung, insbesondere auch über alle gestellten Anträge
- d) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der GV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsident oder Obmann). Die GV ist nur beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, findet eine halbe Stunde später die GV mit der bekanntgegebenen Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse und Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wirkungsbereich und Obliegenheiten der GV:

- (1) Die Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder / Delegierten.
- (2) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Finanzreferenten bzw. Kassiers sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
- (5) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer.
- (6) Die Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer.
- (7) Die Bestellung und Enthebung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer des Vereines.
- (8) Die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung.
- (9) Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenänderung.
- (10) Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Vereines.
- (11) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Ernennung bzw. auf Aberkennung der Mitgliedschaft von Ehrenpräsidenten und -mitgliedern.
- (12) Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Abgaben.

§ 8 DER VORSTAND:

Der Vorstand wird von der GV jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten – nach Ablauf der 2 Jahre folgenden GV – im Amt.

Der Vorstand des Vereines besteht aus den anlässlich der GV vorgeschlagenen Vertretern:

- (1) Obmann
- (2) Obmannstellvertreter
- (3) Finanzreferent und dessen Stellvertreter
- (4) Schriftführer und dessen Stellvertreter
- (5) Leiter der Technischen Kommission
- (6) Sektionsleiter

Der Vorstand beschließt in allen Fragen, die nicht der GV vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder unter Vorsitz des Präsidenten oder Obmanns oder seines Vertreters. Die Vertretung des Präsidenten oder Obmanns als Vorsitz der Vorstandssitzung wie in der oben genannten Reihenfolge geregelt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt bei den Sitzungen den Vorsitz, sofern er niemanden anderen damit betraut. Dem Präsidenten bzw. Obmann bleibt vorbehalten oben stehende Vertretungsregelung gemäß der Zweckmäßigkeit eigenmächtig umzuändern.

Schriftstücke müssen vom Obmann unterzeichnet bzw. bei Finanzkorrespondenzen mit dem Finanzreferenten gegengezeichnet werden

Dem Finanzreferenten obliegen die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher, einfacher Vereinsbuchhaltung sowie die Sammlung der Belege.

Auf Antrag des Finanzreferenten kann die GV die Beziehung eines Buchhalters oder Steuerberaters bewilligen.

Der Jahresabschluss (inkl. Belegen und Vermögensverwaltung) wird vor der Rechnungsprüfung vom Vorstand gegengezeichnet.

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die nicht gemäß den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Leitung und Überwachung des Vereines in Anwendung der Statuten, einschließlich der Antragstellung in der GV.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen oder einer a.o. GV mit allen vorbereitenden Arbeiten.
- (3) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Erstellung eines jährlichen Terminkalenders
- (5) Das Setzen von Maßnahmen zur Vollziehung der von der GV gefassten Beschlüsse.
- (6) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
- (7) Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen. Erstellung eines Jahresvoranschlags (Budgets) für das folgende Geschäftsjahr. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 9 DIE RECHNUNGSPRÜFER:

Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, vorhandene Gebarungsmängel und Gefahren für das Bestehen des Vereines aufzuzeigen und die Generalversammlung zu informieren.

Es sind mindestens 2 Rechnungsprüfer bei jeder GV zu bestimmen, die unabhängig und unbefangen sein. Den Rechnungsprüfern obliegt die Rechnungsprüfung, welche mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist.

Diese Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen und müssen keine ordentlichen, außerordentlichen oder Ehrenmitglieder sein, sind aber gemäß ihrer Funktion einer Schweigepflicht über der Finanzgebaren an Dritte verpflichtet.

Gegenstände der Rechnungsprüfungen sind unter anderen:

- Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens:
 - Sind Aufzeichnungen und Belege vorhanden
 - Ist der Zahlungsfluss lückenlos dokumentiert
 - Gibt es ein Vier-Augen-Prinzip, um Missbrauch zu vermeiden
- Statutengemäße Verwendung der Mittel:
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Effizienz

§ 10 TECHNISCHE KOMMISSION:

Die technische Kommission entscheidet und beschließt unter Beachtung bestehender Vorschriften des Landesverbandes in allen sportspezifischen Angelegenheiten und ist in sportlich-fachlicher Hinsicht autonom.

Sie setzt sich zusammen aus einem vom Vorstandeingesetzten Vorsitzenden, sowie 3 Instruktoren / Übungsleiter des Vereins oder der Vereinssektion (= Trainerrat). In der technischen Kommission wird die Spartenbeauftragte des Leistungsangebotes bestimmt

§ 11 SCHIEDSGERICHT:

Innerhalb des Vereins entstehende Ungereimtheiten bzw. Streitfälle persönlicher Art sind anlässlich der GV unter Anhörung der beiden Parteien mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Hierbei sind keine Sanktionen zu treffen, sondern nur Entscheidungen. Die streitenden Parteien sind an diese Entscheidungen gebunden, widrigenfalls kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS:

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließenden GV zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne der § 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder einem, durch die GV hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben

§ 13 KONTAKT MIT ÖFFENTLICHEN STELLEN:

Dieser erfolgt im Sinne der Statuten ausschließlich durch den Obmann bzw. nach formeller, nachweislicher Übertragung an eine andere Person.

Der Obmann vertritt den Verein sowie allen Sektionen gegenüber etwaigen Landes- Bundes- oder Internationalverbänden.

Diese Statuten treten mit Nichtuntersagung durch die zuständige Behörde in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden alten Statuten ihre Gültigkeit.

Grünbach am Schneeberg am 3.3.2017